

Synopse

2023.nwfd.1 Finanzausgleichsgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **512.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Oktober 2023)
	<p>Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 33 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 512.1 (Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 29. Mai 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)</p>	
<p>vom 29. Mai 2019</p>	
<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 33 und 60 der Kantonsverfassung,</p>	<p>gestützt auf Art. 33 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Oktober 2023)
<p>Art. 13 2. Abgabesatz</p> <p>¹ Der Abgabesatz richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachstehenden Tabelle:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p>
<p>Art. 14 Leistungen des Kantons 1. Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 15 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 Abs. 1 zur Verfügung.</p>	<p>¹ Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 5 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 Abs. 1 zur Verfügung.</p>
<p>Art. 15 2. Obergrenze, Kürzung</p> <p>¹ Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der Politischen Gemeinden und des Kantons zusammen die Obergrenze gemäss Abs. 2, werden die Leistungen des Kantons um denjenigen Betrag gekürzt, der die Obergrenze übersteigt.</p> <p>² Die Obergrenze ergibt sich aus dem Betrag von 19 Mio. Franken (Grundbetrag) zuzüglich eines variablen Anteils. Der variable Anteil beträgt 20 Prozent der kantonalen und kommunalen Finanzausgleichsmittel, die zusammen den Grundbetrag überschreiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Obergrenze bei der Festsetzung des direkten Finanzausgleichs um höchstens 0.5 Mio. Franken zu erhöhen. Er ist dabei nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.</p>	<p>¹ Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der Politischen Gemeinden und des Kantons zusammen die Obergrenze gemäss Abs. 2, werden die Leistungen des Kantons um denjenigen Betrag gekürzt, der die Obergrenze übersteigt. Übersteigt dieser Betrag die Leistungen des Kantons, erfolgt im Umfang dieser Differenz eine anteilmässige Kürzung bei den Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden.</p>
<p>Art. 16 Grundsatz</p> <p>¹ Für den direkten Finanzausgleich stehen zur Verfügung:</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Oktober 2023)
<p>1. für den Normausgleich Volksschule 5.4 Mio. Franken, vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Art. 19;</p> <p>2. für den Normausgleich Wohnbevölkerung 1.3 Mio. Franken;</p> <p>3. für den Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen höchstens 10 Prozent der gesamten Finanzausgleichsmittel;</p> <p>4. für den Finanzkraftausgleich die verbleibenden Finanzausgleichsmittel.</p>	<p>1. für den Normausgleich Volksschule 5.1 Mio. Franken, vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Art. 19;</p>
	<p>Art. 38a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... setzt der Regierungsrat die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden für den direkten Finanzausgleich und die Verteilung der Finanzausgleichsbeiträge zu Jahresbeginn fest.</p> <p>² Als Berechnungsgrundlagen sind diejenigen Daten gemäss Art. 4 massgebend, die bei einer vorgängigen Festsetzung gemäss Art. 28 beigezogen werden.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Oktober 2023)
	Landratspräsident Landratssekretär 2023.nwfd.1

Tabelle 1

Finanzkraftindex	Abgabesatz in Prozenten
90 Indexpunkte	4.400
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.352
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.396
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.440
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.484
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.528
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.572
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.616
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.660
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.704
ab 181 Indexpunkten	55.220

Tabelle 2

Finanzkraftindex	Abgabesatz in Prozenten
90 Indexpunkte	5.6320
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.4510
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.5070
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.5630
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.6200
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.6760
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.7320
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.7880
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.8450
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.9010
ab 181 Indexpunkten	70.6820